



Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant

Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant, alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.675.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.002.900 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.604.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.807.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	250.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.400 EUR

festgesetzt.



2026-04-01

2

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 327.100 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	2.562.600 EUR
von der Gemeinde Gangelt	1.328.477 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.234.123 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100,
541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100,
524140/724100, 525100/725100, 529100/729100, 544600/744600
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,
543120/743100, 543130/743100, 543140/743100



2026-04-01

3

Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.


Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.03.2026 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.03.2026

Der Vorsitzende


Gerard Küsters



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ in Gangelt

Hier:

1.) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ in Gangelt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

2.) Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ in Gangelt gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

3.) Auslegungsbeschluss zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Für den im dargestellten Planwerk ersichtlichen Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ aufgestellt.

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Gangelt ist es, das neue Einzelhandelskonzept umzusetzen.

Im Sinne der Sicherung und Stärkung des Ortskerns als wesentliches Ziel der Landesplanung und des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IEK Westzipfelregion) bzw. Integrierten Handlungskonzeptes Ortskern Gangelt soll der großflächige Einzelhandel langfristig vom derzeitigen westlich gelegenen Standort (Heinrich-Josef-Otten Straße) näher an das Zentrum geholt und besser angebunden werden.

Dadurch soll eine zeitgemäße Wohnversorgung sichergestellt und bestehende Angebotslücken geschlossen werden. Geplant ist die Errichtung eines Einkaufs- bzw. Fachmarktzentrums in fußläufiger Erreichbarkeit zur Wohnbebauung mit nahversorgungs-, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten sowie ergänzender Gastronomie und Dienstleistungen. Im Obergeschoss sind zudem Büros vorgesehen. Der Standort befindet sich südlich der Sittarder Straße.

Ausgelöst durch diese Entwicklungsabsichten ist es erforderlich, die städtebaulichen Ziele für den Planbereich an der Sittarder Straße an aktuelle Entwicklungsabsichten sowie an geänderte Rahmenbedingungen und Bedarfe anzupassen.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 91 sieht für die Fläche ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum – nahversorgungs- und (nicht) zentrenrelevant“ vor.

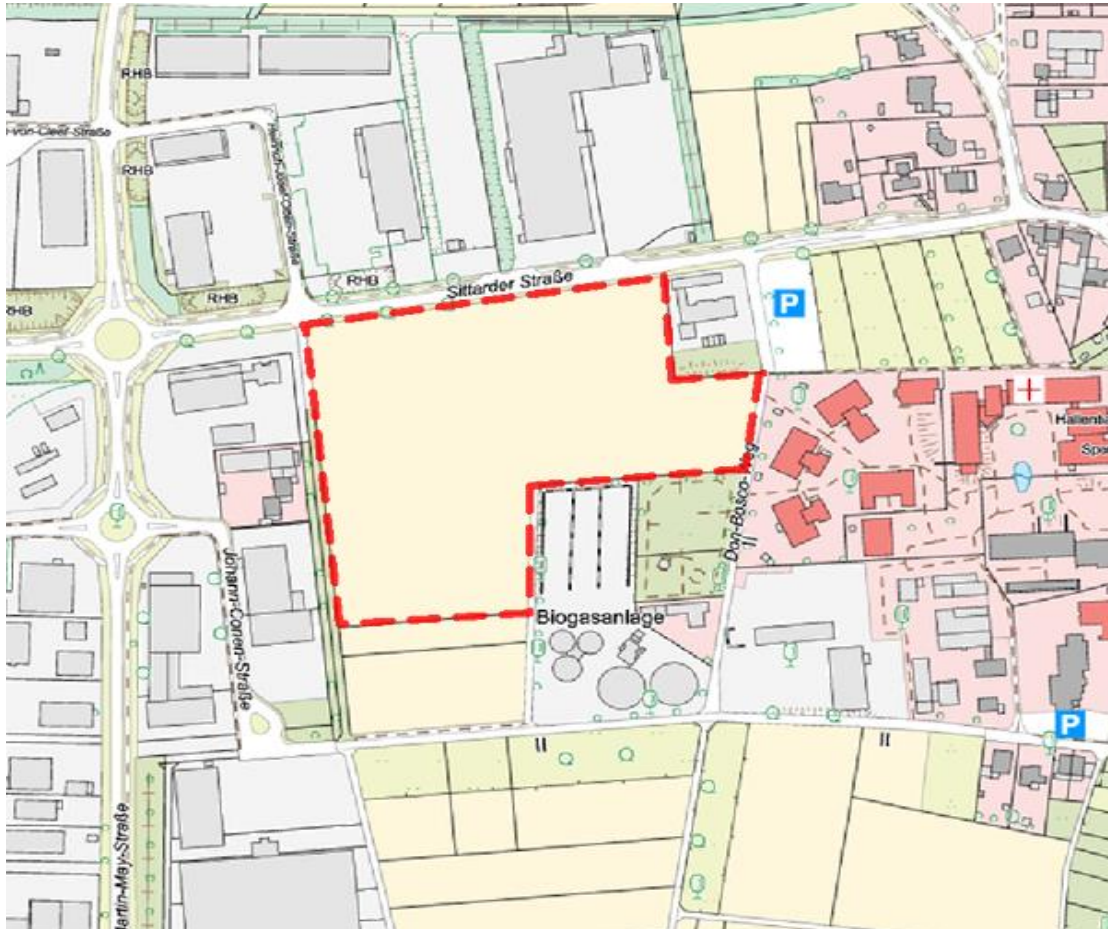
Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Das Plangebiet liegt im Westen des Zentralortes Gangelt und wird nördlich durch die Sittarder Straße, südlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie westlich durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt. Östlich schließt das Plangebiet an den Zentralort Gangelt an. Die Fläche umfasst eine Größe von circa 3,68 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstücke 223 und 75/7.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“



Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)



Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planfassung sowie Begründung und findet in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \implies Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu 3.: Nach der Überarbeitung der Auswirkungsanalyse zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches in Gangelt, mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln und der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Juli/August des vergangenen Jahres wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung überarbeitet bzw. im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2025 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.07.2025) entsprechend geändert.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 nunmehr den Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zukünftig soll hier (siehe Teilbereich B im Auszug des Flächennutzungsplanes) ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum nahversorgungs- und (nicht) zentrenrelevant“ sowie eine gewerbliche Baufläche entstehen. Außerdem soll die Grünfläche südlich der Sittarder Straße in Zukunft als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dargestellt werden und als Reservefläche für die bestehende Klinik dienen.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zudem die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen. Hier soll das (siehe Teilbereich A im Auszug des Flächennutzungsplanes) bestehende sonstige Sondergebiet zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Zur Realisierung der vorgenannten Planung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein Flächentausch notwendig. Aus dem Siedlungsflächenmonitoring geht hervor, dass in der



Gemeinde Gangelt ein Überhang an gewerblichen Bauflächen besteht. Gemäß Ziel 4 des Regionalplans ist dieser Überhang abzubauen.

Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist daher eine größere gewerbliche Baufläche zurückzunehmen, als im Plangebiet neu dargestellt wird. Hierfür werden eine Fläche südlich der Sittarder Straße am Ortsausgang sowie Flächen in der Ortslage Stahe als gewerbliche Bauflächen zurückgenommen und zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen wurden zur Veröffentlichung als Teilgeltungsbereiche C bis E in die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mitaufgenommen.

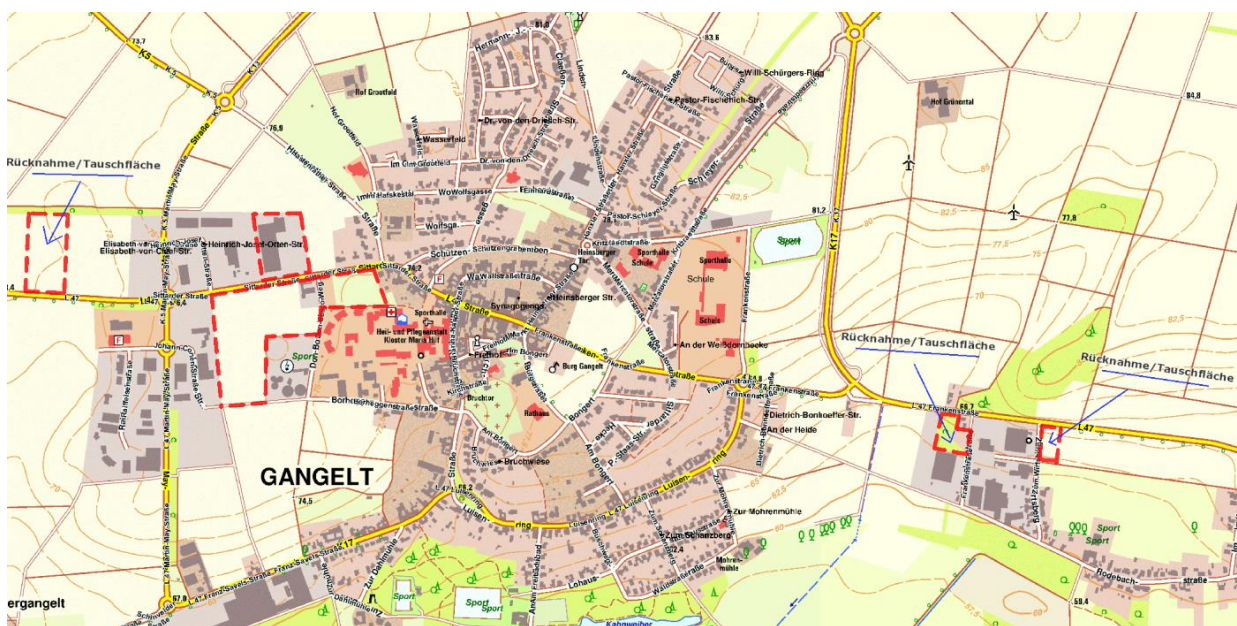
Die Teilgeltungsbereich C befindet sich 560 m westlich der Änderungsbereiche A und B und wird im Norden von Gehölzen gerahmt und auf allen anderen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Teilgeltungsbereiche D und E liegen in der Ortslage Stahe etwa 1,7 km (Änderungsbereich D) bzw. etwa 1,9 km (Änderungsbereich E) östlich der Änderungsbereiche A und B.

Die Fläche D schließt im Norden an die Frankenstraße an. Im Nordosten liegt ergänzend ein Wohngebäude an der Frankenstraße. Östlich und südlich wird sie von gewerblich genutzten Flächen umgeben. Westlich grenzt ebenfalls ein schmaler Streifen gewerblich genutzter Fläche an die Fläche. Der Teilgeltungsbereich E schließt ebenfalls an die Frankenstraße und an die Straße „Zum Wirtsberg“ mit gewerblichen Nutzungen im Westen an. Im Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich.

Das gesamte Plangebiet ergibt sich aus dem folgenden Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK) und der Gegenüberstellung (Bestand und Planung) aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt. Demnach umfasst die Flächennutzungsplanänderung die Grundstücke in der Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 72, 75 118, 119, 106, im Flur 46, Flurstück 141, im Flur 43, Flurstück 117, im Flur 54, Flurstücke 64, 223, 75/7, 185, 18, 19, 20, 89/21, 90/21, 91/22, 100, 184, 222.

Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von ca. 10,41 ha, die sich auf 7,91 ha Umnutzung bestehender Bauflächen und 2,5 ha Rücknahme/Tauschflächen verteilen.

Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung



Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der 74. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, mithin

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail info@gangelt.de oder im Internet über www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich per Post an die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) eingereicht werden. Ebenfalls kann eine Stellungnahme persönlich bei der Gemeinde Gangelt, Zimmer 201/202, Burgstraße 10, 52538 Gangelt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Bauleitplan wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 74. Flächennutzungsplanänderung:

Schutzgut Landschaftsbild

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Schutzgut Tiere

planungsrelevante Arten, essentielle Nahrungshabitate

Schutzgut Pflanzen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut biologische Vielfalt

Auswirkung durch Flächenrücknahmen

Schutzgut Fläche

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzung

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden, Bodenverhältnisse

Schutzgut Wasser und Grundwasser

Topographische Gegebenheiten, Starkregenereignisse, Grundwasserabsenkungen

Schutzgut Luft und Klima

Kleinklimatische Verhältnisse

Schutzgut Mensch

Daseinsgrundfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler

Lärmimmissionen

Emissionen, Schalltechnik

Erneuerbare Energien

Bestehende PV-Anlage



Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ Ost

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Erdbebengefährdung, Störfallbetriebe

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 91 „Nahversorgungsbereich Sittarder Straße“ und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 91 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 25.03.2026

Willems
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Gangelt-Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle /II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
2.) Auslegungsbeschluss für die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

- 1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 zu ergänzen.
- 2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planungsziel besteht darin, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle“ so anzupassen, dass eine Überschreitung der hinteren Baugrenze durch Terrassenüberdachungen und Wintergärten im allgemeinen Wohngebiet (WA) um bis zu 2,0 m zulässig ist. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan um die Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstück 567, ergänzt werden. Diese Flächen sollen sodann als „öffentliche Grünflächen“ dargestellt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der amtlichen Basiskarte)





2026-04-03

Der Entwurf der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \iff Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 25.03.2026
Willems
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

75. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kunstrasenplatz Breberen“ im Parallelverfahren; hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**
- 2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kunstrasenplatz Breberen“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**
- 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

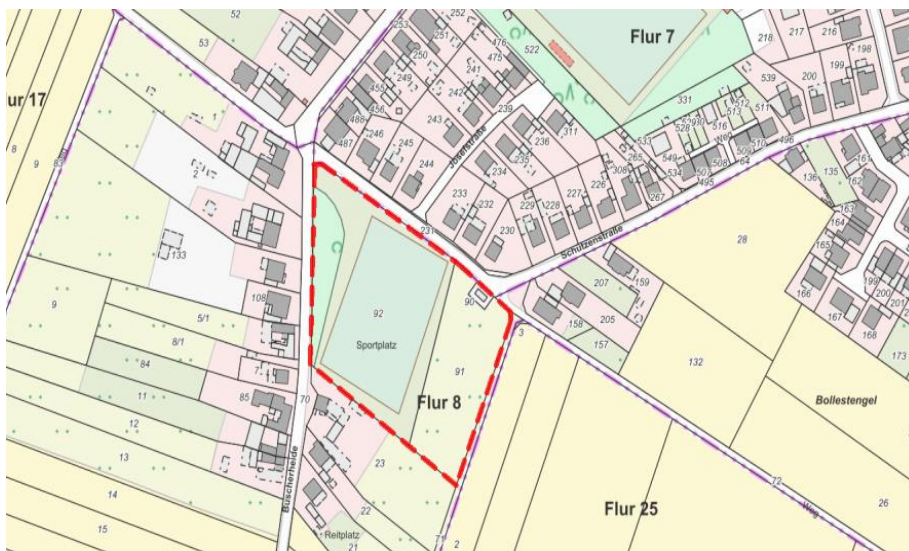
Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes sowie für die Entwicklung einer Wohnbebauung entlang der Schützenstraße. Dieses soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Ein weiteres Planungsziel besteht in der Stärkung der Gemeinde als Wohnstandort durch ein attraktives Wohnflächenangebot sowie der Schaffung von Freizeitmöglichkeiten.

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 75. Änderung zu ändern.

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 90, 91 und 92 und umfasst eine Fläche von ca. 1,35 ha.

Geltungsbereich der 75. Flächennutzungsplanänderung



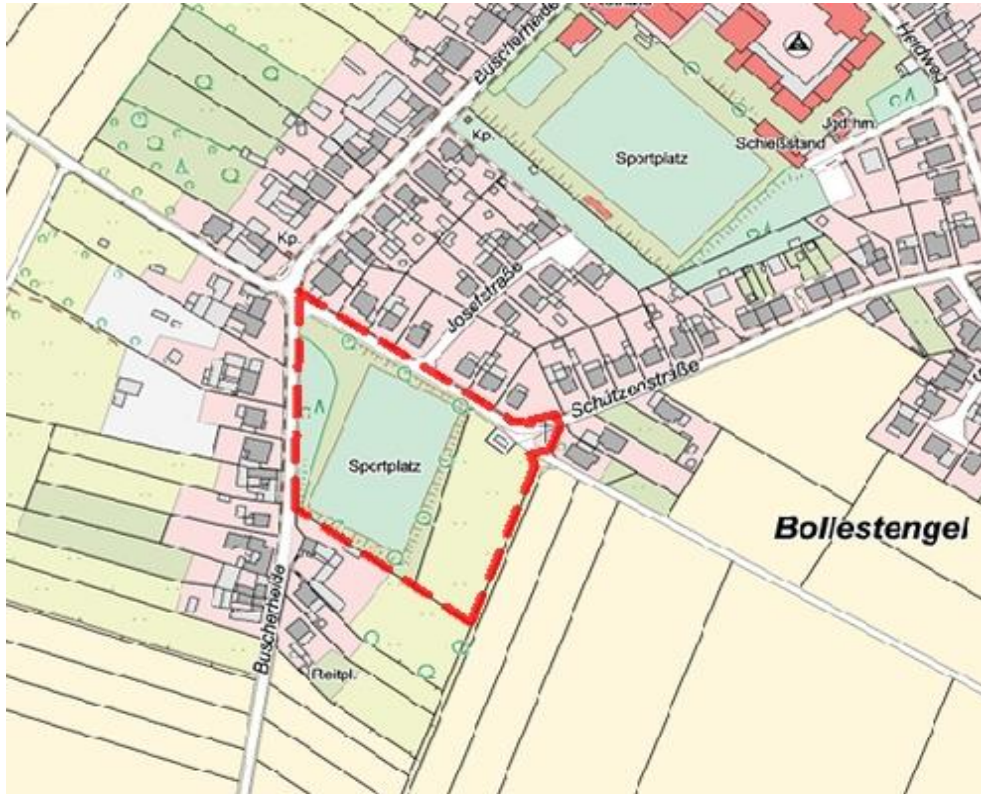
Auszug aus der amtlichen Basiskarte



Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 92 „Kunstrasenplatz Breberen“ aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 90, 91 und 92 sowie Teile der Flurstücke 64 und 72 und umfasst eine Fläche von ca. 1,47 ha.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92



Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)

Zu 3.: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 75. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 92 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen sowie Begründungen und findet in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \implies Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.



2026-04-04

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 75. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanes Nr. 92 „Kunstrasenplatz Breberen“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 75. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kunstrasenplatz Breberen“ im Parallelverfahren stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.07.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 25.03.2026

Willems
Bürgermeister